

Die folgenden Richtlinien geben Auskunft über das Modul 71650 Praktikum im B. Sc. Bewegungswissenschaft.

1. Allgemeine Grundsätze

- Im Studiengang B. Sc. Bewegungswissenschaft ist im Rahmen der Schlüsselqualifikationen ein Pflicht-Praktikum von zehn Wochen vorgeschrieben.
- Rechtsgrundlage ist die Prüfungsordnung vom 25. Juli 2017, §§ 25 und 26.
- Das Praktikum ist Bestandteil der Bachelorprüfung.
- Das Praktikum muss beim Modulverantwortlichen beantragt und angemeldet werden.
- Die Praktikumsstelle betätigt Inhalt und Umfang des Praktikums.
- Der Nachweis über das abgeschlossene Pflichtpraktikum ist spätestens bis zum Ende des Studiums vorzulegen. Die Ableistung des Pflichtpraktikums vor Studienbeginn, auch nur teilweise, ist nicht möglich.
- Über das abgeleistete Praktikum ist ein Bericht anzufertigen, welcher durch den zuständigen Prüfer mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ zu bewerten ist. Es wird keine Note vergeben. Mit der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum werden 12 ECTS-Credits erworben
- Pflichtpraktikum kann freiwillig verlängert werden.
- Das Pflichtpraktikum ist als Prüfungsleistung im Prüfungsanmeldezeitraum in c@mpus anzumelden.
- Der vollständig ausgefüllte Praktikumsantrag sowie der Praktikumszeitplan (XLSX) müssen vor Antritt des Praktikums beim Modulverantwortlichen eingereicht werden.
- Der Prüfer für das Praktikum wird vom Prüfungsausschussvorsitzenden bestellt¹.

2. Ausbildungsziel

Das Pflichtpraktikum soll den Studierenden eine bessere Beurteilung ihrer Eignung und Interessen ermöglichen. Dadurch wird die Entscheidung für das Tätigkeitsfeld, in das die Studierenden nach dem Bachelorabschluss im Berufsleben eintreten möchten, erleichtert. Außerdem kann durch das Pflichtpraktikum die Wahl der Spezialisierungsrichtungen in einem angestrebten weiterführenden Masterstudiengang fundierter getroffen werden.

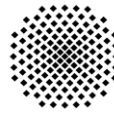
3. Berichterstattung

Gefordert wird ein Gesamtbericht über die vom Studierenden im Praktikum durchgeführten typischen Tätigkeiten bzw. bearbeiteten Projekte mit einem Mindestumfang von 20 DIN A4 Seiten. Der Bericht soll die Struktur des Praktikums sowie wochenweise die geleisteten Tätigkeiten in jeder Praktikumswoche enthalten (1. - 10. Woche, siehe Vorlage). Nach Abschluss des Pflichtpraktikums müssen dem Bericht ein vom Ausbildungsbetrieb bzw. der Praktikumsstelle unterschriebenes Praktikantenzugnis oder eine Bestätigung auf Firmenpapier sowie die studiengangspezifische „Praktikumsbescheinigung“ beigefügt werden.

4. Bachelorarbeit im Praktikum

Die Bachelorarbeit kann nicht in der Zeit des Pflichtpraktikums angefertigt werden. Wird das Praktikum freiwillig verlängert, kann die Bachelorarbeit auf Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

¹ Wird das Praktikum freiwillig verlängert, um die Bachelor-Arbeit zu schreiben, kann der Prüfer für die Bachelor-Arbeit auch für das Praktikum bestellt werden.



bei der Praktikumsstelle angefertigt werden. Der Prüfer stellt mit der Vergabe des Themas ggf. in Abstimmung mit der Praktikumsstelle sicher, dass die Anforderungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

5. Auskunft in Praktikumsfragen

Studiengangberater: Dr. Norman Stutzig, 0711-685-63108

Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Wilfried Alt (Prüfungsausschussvorsitzender)
Sekretariat: Frau S. Toms, 0711-685-60344

Geltungsbereich: die Richtlinien gelten für den Studiengang B. Sc. Bewegungswissenschaft am Institut für Sport- und Bewegungswissenschaft der Universität Stuttgart. Die Richtlinien anderer Universitäten und anderer Studiengänge der Universität Stuttgart weichen ggf. hiervon ab. Auskünfte dazu können bei den betreffenden Instituten oder Abteilungen eingeholt werden.

gez.:
Prof. Dr. Wilfried Alt, Prüfungsausschussvorsitzender